

**Die Heu- und Strohhöchstpreise für  
Niederösterreich.**

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 10. Jänner 1916 hat die niederösterreichische Statthalterei nunmehr die Höchstpreise für Heu und Stroh für Niederösterreich festgesetzt. Als solche gelten für Wien: Heu im losen Zustande Kronen 22.—, in gepreßtem Zustande Kronen 24.—; Flegelbruschstroh im losen oder gepreßten Zustande Kronen 19.—, im gehäckselten Zustande Kronen 20.50, im losen Zustande Kronen 17.—; Maschinenbruschstroh im gepreßten oder gehäckselten Zustande Kronen 18.50 per Meterzentner. Die Höchstpreise für Gemeinden außerhalb Wiens sind jeweils um 2 Kronen per Meterzentner billiger. Diese Höchstpreise schließen die Kosten der Zustellung zum Käufer in sich. Auf den Verkauf von Heu und Stroh durch den Erzeuger ab Scheune finden sie keine Anwendung. Für das von Erzeugern auf die Märkte im Gebiete von Wien zugeführte Heu und Stroh darf einschließlich der Kosten der Zufuhr zum Käufer zu den in der eingangs angeführten Ministerialverordnung festgesetzten Erzeugerhöchstpreisen ein Zuschlag hinzugerechnet werden, der per Meterzentner beim Verkauf in Mengen von über 20 Meterzentnern Kronen 3.50, von 10 bis 20 Meterzentnern Kronen 4.—, bis 10 Meterzentner Kronen 4.50 beträgt. Für das auf bedeutendere Märkte außerhalb Wiens zugeführte Heu und Stroh können unter Berücksichtigung der Zufuhrcosten zum Markte von den politischen Bezirksbehörden Zuschläge zu den Erzeugerhöchstpreisen festgesetzt werden, die per Meterzentner je nach den im vorstehenden Absätze abgestuften Verkaufsmengen den Betrag von Kronen 1.50, beziehungsweise von Kronen 2.— und Kronen 2.50 nicht übersteigen dürfen. Auf Uebertretungen dieser Verordnung sind die üblichen Strafen gesetzt.